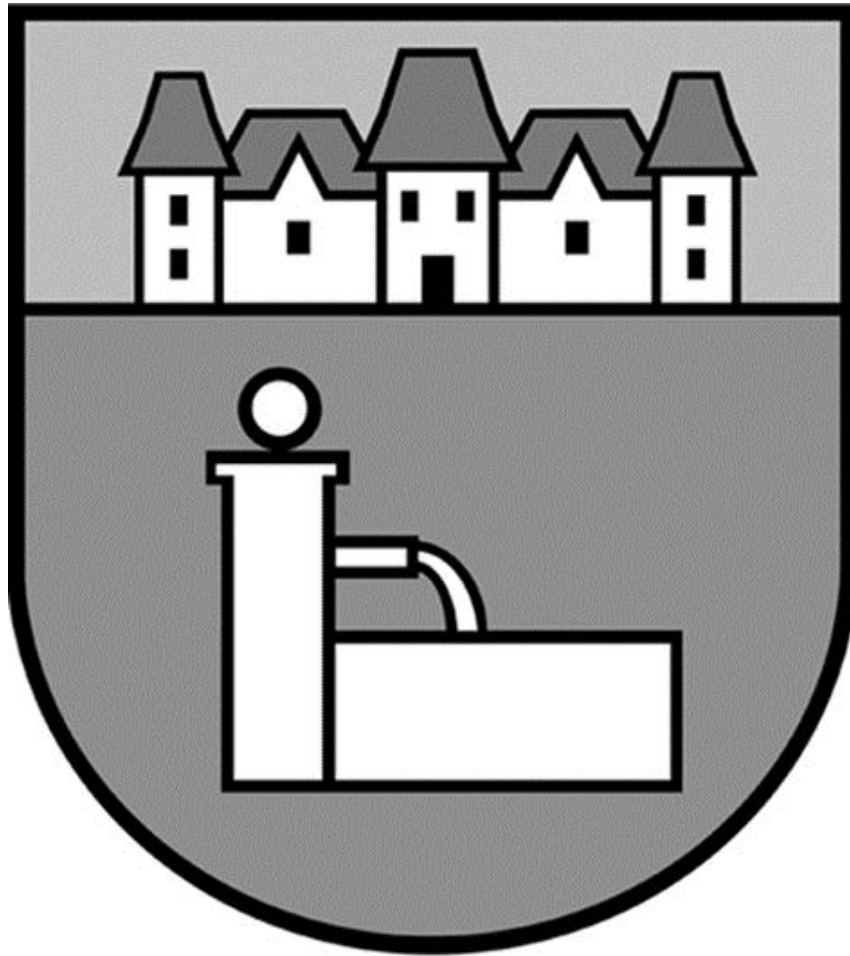


# Musikschulreglement

Reglement über den Instrumentalunterricht für schulpflichtige Kinder  
in der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus



Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 05. Mai 2014  
In Kraft gesetzt rückwirkend per 01. Januar 2014

Stand April 2014

§1	1	Die musikalische Grundschulung erfolgt in Ergänzung zur kantonalen Studentafel für die Primarschule während der 1. und 2. Klasse (1-2 Lektionen). Wird der Kindergarten im Vollpensum geführt (ab 16 Kindern), erhalten die sechsjährigen Kinder 1 Lektion Musikgrundschule.	Grundschulung
	2	Die Unterrichtszeit beträgt eine Lektion (45 Minuten) pro Schulwoche.	
	3	Der Besuch des Unterrichts ist unentgeltlich und obligatorisch	
§2	1	Die Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus ermöglicht allen schulpflichtigen Kindern (1. – 9. Klasse), die Wohnsitz in der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus (Stichtag 31.12, bei Zuzug werden die Beiträge pro rata abgerechnet) haben, den unentgeltlichen Blockflötenunterricht, bzw. den subventionierten Besuch des Unterrichts in höchstens zwei anderen Instrumenten.	Instrumentalunterricht
	2	Dabei sind folgende Möglichkeiten vorgesehen:  a) Besuch des Blockflötenunterrichts in der Primarschule. b) Besuch des Unterrichts bei einem Musiklehrer mit Diplom oder anerkannten Institutionen in anderen Musikinstrumenten (Klavier, Geige, Querflöte, Orgel, Cello, Gitarre, Handorgel, Trompete, Saxophon, Sologesang, Chor und anderes)	Wahl der Instrumente
§3		Beim Blockflötenunterricht beträgt die Unterrichtsdauer pro Schulwoche 22 Minuten. Wenn zwei Kinder zusammen unterrichtet werden, haben sie Anrecht auf eine volle Lektion von 45 Minuten Dauer.	
§4	1	Die Musiklehrer, gemäss §2, Abs.2, lit. b), haben den erfolgten Unterricht jeweils direkt mit den Eltern abzurechnen.	Abrechnung
	2	Das Abrechnungsformular, welches ausgefüllt werden muss, kann auf der Website der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Das Abrechnungsformular ist vom Musiklehrer, gemäss §2, Abs. 2, lit b), unterschreiben zu lassen.	Abrechnungsformular
	3	Zusammen mit der Zahlungsbestätigung (Quittung) ist das Formular an die Finanzverwaltung einzureichen, welche die Rückerstattung des Gemeindebeitrages an die Eltern veranlasst.	Dienstweg

	4	Für nicht abgerechneten Unterricht, der länger als ein Jahr zurückliegt, werden keine Gemeindebeiträge mehr entrichtet.	Verfall
§5		Die Höhe des Gemeindebeitrages wird durch den Gemeinderat festgelegt. Die Finanzverwaltung richtet den Eltern die Beiträge aus.	
§6		Für Instrumentalunterricht, der bereits subventioniert wird (wie zum Beispiel an der Kantonsschule), zahlt die Gemeinde keine Beiträge.	Beschränkung
§7		Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend per 01. Januar 2014 in Kraft.	Inkrafttreten

Die Gemeindepräsidentin:



Anita Panzer

Die Gemeindeschreiberin



Karin Weibel